



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 42 (S. 492-493)**
Titel **Beschluss des Regierungsrates über die Festsetzung der Höchstgrenzen und der Notlagegrenzen für Winterzulagen an Arbeitslose**
Ordnungsnummer
Datum 27.10.1966

[S. 492] Auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft, gestützt auf § 5 des Gesetzes über die Ausrichtung von Staatsbeiträgen an die Gemeinden für Winterzulagen und Nothilfe an Arbeitslose vom 21. März 1954, // [S. 493]

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die beitragsberechtigten täglichen Höchstgrenzen für die Winterzulagen (§ 3 Absatz 2 des Gesetzes) werden mit Wirkung ab 1. November 1966 wie folgt neu festgesetzt:

Für Alleinstehende Fr. 2.10

Für Bezüger mit Unterhalts- oder Unterstützungspflicht gegenüber

1 Person Fr. 3.50

2 Personen Fr. 4.50

3 Personen Fr. 5.45

und je Fr. -.80 mehr für jede weitere Person.

II. Die Notlagegrenzen für die Ausrichtung von Beiträgen für Winterzulagen (§ 4 des Gesetzes) werden mit Wirkung ab 1. November 1966 pro Arbeitstag wie folgt neu festgesetzt:

Alleinstehende Fr. 15.50

Unterhalts- oder Unterstützungspflichtige gegenüber

1 Person Fr. 22.-

2 Personen Fr. 26.-

und je Fr. 3.25 mehr für jede weitere Person.

III. Der Regierungsratsbeschluss vom 14. November 1963 über die Festsetzung der Höchstgrenzen und der Notlagegrenzen wird aufgehoben.

IV. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.



Zürich, den 27. Oktober 1966.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

F. Egger

Der Staatsschreiber:

Dr. Isler

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/30.06.2015]